



Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.
 Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen
 - Mitglied des VDH und der FCI -

Hundesportverein Urexweiler e. V.
www.dvg-urexweiler.de

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel am 16.03.1973 unter der
 Nummer 158

Änderung der Satzung vom 06.02.2000

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Hundesportverein Urexweiler e. V., Mitgliedsverein im DVG".

Der Verein hat seinen Sitz in Marpingen - Ortsteil Urexweiler.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1.)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereines nur für satzungsmäßige Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an die Mitglieder ausbezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig, ob Mitglieder oder Dritte durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, vergünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.)

Der Verein fördert

- die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport,
- die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,
- die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund,
- die Ausbildung von Dienst- und Gebrauchshunden zu Schutz-, Fährten-, Wach- und Begleithunden (Schutzhundsport), Ausbildung im Turnierhundsport und Agility,

- die Hundesport treibende Jugend,
- die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen im Agility, Schutzhundsport und Turnierhundsport,
- Vertretung der hundesportlichen Belange gegenüber der Verbandszugehörigkeit des Vereins sowie gegenüber Behörden und Organisationen,
- Zusammenarbeit mit den allgemeinen Polizeibehörden, mit den Zollbehörden und dem Werkschutz sowie dem Zivilschutz (Rettungshunde),
- die Belange des deutschen Tierschutzes.
-

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Einzelmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V (DVG).

In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Saarland an. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jeder werden, der die Satzung anerkennt und dessen Aufnahme durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes genehmigt wird. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn diese sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber die selben Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der einzelnen Zulassungsbedingungen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Der fällige Jahresbeitrag eines jeden Jahres ist spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten; bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Jahresbeitrag innerhalb vier Wochen nach Eintritt zu entrichten.

Die Bestimmungen der Satzung, Hausordnung, Platzordnung und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und auf die verbandsinternen Verpflichtungen zum Abschluss von Tierhalterhaftpflichtversicherungen ist besonders zu achten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt während des Geschäftsjahres muss dem Vorstand des Vereins spätestens bis zum 30. November schriftlich angezeigt sein. Der Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses länger als sechs Monate im Rückstand ist, gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat oder die Vereinspflichten nicht erfüllt werden sowie unehrenhafte Handlungen im oder außerhalb des Vereins begeht. Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins erst mit Ablauf des Geschäftsjahres. Dem Betroffenen ist eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Der Betroffene kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen.

Die Vereinspapiere, sowie die Vereins- und Verbandsausweise und -abzeichen sind ohne Vergütung unmittelbar zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen ihres jeweiligen Arbeitsgebietes unverzüglich dem Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

1.)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Einmal im Jahr, und zwar am Anfang des Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, die vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Presse und Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

a)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung des Beitrages,
- Beschlußfassung über Anträge,
- Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des Landesverbandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

b)

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürften der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Über den Versammlungsverlauf muß eine Niederschrift geführt werden, in der besonders die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind; diese wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben. Die Niederschrift ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2.)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden	2. Vorsitzenden	Schriftführer
Kassenwart	Obmann für Öffentlichkeitsarbeit	Ausbildungsleiter
Obmann für Agility	Obmann für Jugendarbeit	Obmann für Schutzhundsport
Obmann für Turnierhundsport	Platzwart	den zwei Beisitzern

3.)

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne der §§ 26 und 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, der 2. Vorsitzende.

4.)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt bei entsprechender Beschlussfassung durch Stimmzettel oder Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Tätigkeit des gesamten Vorstands ist ehrenamtlich.

5.)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Erstellen der Geschäftsberichte,
- Beschlussfassung über Aufnahmen von Mitgliedern,
- Aufstellung von Richtlinien und Ordnungen.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen oder muss von diesem einberufen werden, wenn dies von 2/3 des Vorstandes schriftlich beantragt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss oder Antrag abgelehnt. Eine Niederschrift, in der die Beschlüsse festzuhalten sind, ist von jeder Sitzung anzufertigen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit und die Pflicht nach Abschluss des Jahres, jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Anfang des Jahres, die Kasse und die Kassenunterlagen zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine eigens dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach Abwicklung der Auflösung dem Tierschutzbund zur Verfügung zu stellen